



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az. BK7-16-050-E1

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Widerruf der vorläufigen Anordnung zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

der NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Kaiserswerther Straße 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch die NetConnect Germany GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen
und ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies

am 07.09.2016 beschlossen:

Der Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft den Widerruf der vorläufigen Anordnung zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1).

Mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 26.01.2016 reichten die Antragstellerin und die GASPOOL Balancing Services GmbH (im Folgenden: GASPOOL) bei der Beschlusskammer Anzeigen zur Beibehaltung des Konvertierungsentgelts anstelle der eigentlich vorgesehenen Absenkung auf null im Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 31.03.2017 nach § 5 Ziff. 2. Satz 3 der Anlage zur Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden

Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az. BK7-11-002, im Folgenden: „Konni Gas“) ein. Die Antragstellerin und GASPOOL stellten zudem mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 04.02.2016 Anträge zur Anpassung der Festlegung Konni Gas, um das Konvertierungsentgelt auch langfristig über den Zeitraum vom 31.03.2017 hinaus zu erhalten.

Darüber hinaus beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.02.2016 im Wege einer Eilentscheidung nach § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas eine schnellstmögliche Anhebung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas auf 1,811 €/MWh. Die Antragstellerin begründete ihren Antrag damit, dass es seit dem 27.01.2016 ein deutlich erhöhtes Konvertierungsverhalten in ihrem Marktgebiet gebe, das gleichzeitig einen sehr hohen Regelenergiebedarf auslöse und nicht vorhersehbar gewesen sei. Dadurch sei es zu massiven Kosten und Mittelabflüssen gekommen, die aufgrund der Unvorhersehbarkeit in der Kosten- und Liquiditätsplanung nicht berücksichtigt seien. Somit bestünden erhebliche Risiken für ihre Liquiditätssituation, weshalb es notwendig sei, dieser Entwicklung durch eine Erhöhung des Konvertierungsentgelts über die Obegrenze hinaus entgegenzutreten. Mit Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) stimmte die Beschlusskammer im Wege einer vorläufigen Anordnung dem Antrag der Antragstellerin zu und gestattete dieser, ab dem 19.02.2016 für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas ein Konvertierungsentgelt in Höhe von bis zu 1,811 €/MWh zu erheben.

Am 19.02.2016 veröffentlichte die Antragstellerin das von ihr geplante Konvertierungsentgelt in Höhe von 0,453 Euro/MWh in beide Richtungen sowie die Konvertierungsumlage in Höhe von 0,15 Euro/MWh für den Zeitraum vom 01.04.2016 bis 30.09.2016 auf ihrer Internetseite.

Das Festlegungsverfahren zur Änderung der Konni Gas wurde am 19.02.2016 eröffnet. Das Verfahren richtet sich an die beiden Marktgebietsverantwortlichen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Notwendigkeit einer dauerhaften Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts und dessen Ausgestaltung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen im L-Gas Markt, welche zum Zeitpunkt des Entwurfs der Festlegung Konni Gas in der Form nicht absehbar waren. In der im Internet und Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegebenen Einleitungsverfügung hatte die Bundesnetzagentur die Marktteilnehmer zur Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen der Konsultation fand zudem am 06.04.2016 ein Verbändegespräch statt, bei dem gemeinsam mit den Verbänden, der Antragstellerin, GASPOOL sowie weiterer Marktteilnehmer die Notwendigkeit einer Beibehaltung des Konvertierungsentgelts bis zum 31.03.2017 bzw. darüber hinaus diskutiert wurde.

Am 09.05.2016 veröffentlichte die Beschlusskammer die 1. Mitteilung zur Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten. Darin wurde der Beibehaltung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas durch die Marktgebietsverantwortlichen im Zeitraum vom 01.10.2016 bis 31.03.2017 gemäß § 5 Ziffer 2 Satz 3 Standardvertrag zur Konvertierung in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebiete-

ten nicht widersprochen. Ferner wurde ausgeführt, dass es der Antragstellerin aufgrund der vorläufigen Anordnung vom 19.02.2016 weiterhin gestattet sei, die Obergrenze in Höhe von 0,453 Euro/MWh für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas bis zu einer Höhe von 1,811 Euro/MWh zu überschreiten, um Anreize zu einer gasqualitätsspezifischen Bewirtschaftung der Bilanzkreise zu setzen.

Mit E-Mail vom 23.05.2016 bat die Beschlusskammer die Antragstellerin im Rahmen weiterer Sachverhaltsaufklärung zum laufenden Änderungsverfahren um Beantwortung von Fragen zum Konvertierungssystem unter anderem auch zur Situation im Februar 2016. Die Antragstellerin antwortete mit Schreiben vom 17.06.2016. Darin führt sie unter anderem aus, dass es zu einer tatsächlichen Erhöhung des Konvertierungsentgelts über die in der Festlegung Konni Gas für den Zeitraum vom 01.04.2016 bis 30.09.2016 vorgesehene Obergrenze in Höhe von 0,453 Euro/MWh bisher nicht gekommen sei, da nach Erlass der vorläufigen Anordnung die bilanziellen Konvertierungsmengen der Marktteilnehmer und damit der Bedarf an kommerziellen Konvertierungsmaßnahmen ab März wieder gesunken sei.

Am 12.07.2016 startete die Beschlusskammer eine zweite Konsultation, bei der die Marktteilnehmer bis zum 24.08.2016 die Möglichkeit hatten, zu dem im Internet veröffentlichten Konsultationsdokument Stellung zu nehmen. Im Rahmen der zweiten Konsultation fand zudem am 27.07.2016 ein weiteres Verbändegespräch statt, bei dem gemeinsam mit den Verbänden, der Antragstellerin, GASPOOL sowie weiterer Marktteilnehmer konkrete Ausgestaltungsvarianten eines möglichen Konvertierungsentgelts diskutiert wurden.

Am 12.08.2016 hat die Antragstellerin das von ihr geplante Konvertierungsentgelt in Höhe von 0,453 Euro/MWh für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas sowie eine Konvertierungsumlage in Höhe von 0,15 Euro/MWh für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 31.03.2017 auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 15.08.2016 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, zu einem möglichen Widerruf des Beschlusses vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 24.08.2016 geantwortet. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass der Erlass der vorläufigen Anordnung ein deutliches Signal an die Marktteilnehmer gewesen sei. So seien nach Erlass der vorläufigen Anordnung die Anteile der Antragstellerin an der physischen Versorgung der Letztverbraucher mit L-Gas deutlich gesunken, wodurch der Mittelabfluss in Höhe von bis zu 4 Mio. Euro/Tag bereits kurz nach Erlass der vorläufigen Anordnung deutlich gesunken sei. Bereits das Signal einer möglichen Erhöhung auf den Betrag von 1,811 Euro/MWh führe dazu, dass bilanzielle Konvertierung nur noch in einem weitestgehend netzverträglichen Maße genutzt werde. Eine Anhebung des Entgelts über die Obergrenze von 0,453 Euro/MWh hätte möglicherweise dazu geführt, dass bilanzielle Konvertierung von den Marktteilnehmern gar nicht mehr in Anspruch genommen werde, was durch den Antrag der

Antragstellerin vom 15.02.2016 nicht beabsichtigt worden sei. Es sei bereits aufgrund der vorläufigen Anordnung zu einem deutlichen Rückgang der bilanziellen Konvertierung gekommen, sodass kein Liquiditätsengpass mehr befürchtet worden sei. Ein Widerruf der vorläufigen Anordnung würde jedoch dazu führen, dass dieses Signal entfalle und die Antragstellerin keine Möglichkeit mehr hätte, im kommenden Winter entsprechend zu reagieren, ohne dass eine neue vorläufige Anordnung beantragt werden müsste. Eine ähnliche Situation sei nach Ansicht der Antragstellerin jedoch für den kommenden Winter nicht ausgeschlossen, was auch durch Aussagen verschiedener Marktteilnehmer bestätigt werde. Daher sei aus Sicht der Antragstellerin die Beibehaltung der vorläufigen Anordnung zwingend notwendig.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-15-050-E1), mit dem die Beschlusskammer im Wege einer vorläufigen Anordnung dem Antrag der Antragstellerin vom 15.02.2016 zugestimmt und dieser gestattet hat, ab dem 19.02.2016 für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas ein Konvertierungsentgelt in Höhe von bis zu 1,811 €/MWh zu erheben, war mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die formellen und materiellen Voraussetzungen des Widerrufs gemäß § 49 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 4 und Abs. 5 i.V.m. § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG liegen vor.

1. Rechtsgrundlage

Der Beschluss findet seine Rechtsgrundlage in § 49 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 4 und Abs. 5 i.V.m. § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG und Ziff. 3 des Tenors des Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1). Danach kann der Beschluss vom 19.02.2016, der nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft von der Beschlusskammer widerrufen werden. Soweit der Widerruf erfolgt, wird der Beschluss zu dem von der Beschlusskammer bestimmten Zeitpunkt unwirksam.

2. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren gewahrt worden.

2.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Widerruf ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 49 Abs. 5 VwVfG, die der Beschlusskammer zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2.2. Anhörung

Die bestehenden Anhörungs- und Beteiligungsrechte wurden gewahrt. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.08.2016 gemäß § 67 Abs. 1, 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von dieser Gelegenheit hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.08.2016 Gebrauch gemacht.

3. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Gemäß Ziff. 3 des Tenors des Beschlusses vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) hatte sich die Beschlusskammer den Widerruf der Entscheidung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG vorbehalten. Von diesem Widerrufsvorbehalt macht die Beschlusskammer nunmehr mit der vorliegenden Entscheidung Gebrauch, indem der Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen wird.

(1) Die Voraussetzungen für einen Widerruf liegen vor. Der Widerruf war erforderlich und geboten und stellt keine unverhältnismäßige Belastung der Antragstellerin dar. In der Begründung des Beschlusses hatte die Beschlusskammer bereits ausgeführt, dass ein Widerrufsvorbehalt erforderlich ist, um auf kurzfristige Entwicklungen oder grundlegende neue Erkenntnisse innerhalb einer angemessenen kurzen Frist reagieren zu können (BNetzA, Beschluss vom 19.02.2016, Az. BK7-16-050-E1, S. 9 des aml. Umdrucks). Derartige neue Erkenntnisse liegen mittlerweile vor.

(2) Die Antragstellerin hatte ihren Antrag vom 15.02.2016 seinerzeit insbesondere damit begründet, dass es seit dem 27.01.2016 ein deutlich erhöhtes Konvertierungsverhalten in ihrem Marktgebiet gegeben habe, das gleichzeitig einen sehr hohen Regelenergiebedarf ausgelöst habe und nicht vorhersehbar gewesen sei. Es sei zu massiven Kosten und Mittelabflüssen gekommen, die aufgrund der Unvorhersehbarkeit in der Kosten- und Liquiditätsplanung vor Beginn des Geltungszeitraums 01.10.2015 bis 31.03.2016 nicht berücksichtigt seien. Dadurch hätten erhebliche Risiken für ihre Liquiditätssituation bestanden, die durch andere Maßnahmen nicht zu verhindern seien. Daher sei es notwendig gewesen, dieser unvorhersehbaren Entwicklung im Konvertierungssystem durch eine Erhöhung des Konvertierungsentgelts über die Obergrenze hinaus entgegenzutreten. Die Beschlusskammer ist dieser Argumentation aufgrund der hinreichenden Glaubhaftmachung durch die Antragstellerin gefolgt (BNetzA, Beschluss vom 19.02.2016, Az. BK7-16-050-E1, S. 5 ff. des aml. Umdrucks) und hat dem Antrag der Antragstellerin durch Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) stattgegeben.

(3) Nunmehr ist jedoch feststellbar, dass die Antragstellerin bislang nicht von der Möglichkeit aus dem Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) Gebrauch gemacht hat. So hat sie für den Zeitraum vom 01.04.2016 bis 30.09.2016 ein Konvertierungsentgelt in Höhe von 0,453 Euro/MWh in beide Richtungen sowie eine Konvertierungsumlage in Höhe von 0,15 Euro/MWh auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Im Rahmen ihres Schreibens vom 17.06.2016 hat sie ausgeführt, dass es bislang zu keiner Erhöhung des Konvertierungsentgelts über die Obergrenze hinaus gekommen sei, da die bilanziellen Konvertierungsmengen der Marktteilnehmer und damit der Bedarf an kommerziellen Konvertierungsmaßnahmen ab März wieder gesunken sei. Zudem hat die Antragstellerin auch für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 31.03.2017 ein Konvertierungsentgelt in Höhe von 0,453 Euro/MWh für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas veröffentlicht, wobei davon auszugehen ist, dass die Antragstellerin dabei dem Umstand eines höheren Konvertierungsverhaltens auch im kommenden Winter ausreichend berücksichtigt hat. Derzeit sind für die Beschlusskammer daher keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf eine zeitnahe Notwendigkeit der Erhöhung des Konvertierungsentgelts über die Obergrenze von 0,453 Euro/MWh hinaus schließen lassen. All dies spricht dafür, dass zurzeit keine Notwendigkeit mehr besteht, an dem Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) festzuhalten.

(4) Aufgrund der vorgenannten Ausführungen hat sich die Beschlusskammer für den Widerruf des Beschlusses vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) entschieden. Der Widerruf führt zu erheblicher Rechtssicherheit für den gesamten Markt, da dieser bislang jederzeit damit rechnen musste, dass die Antragstellerin kurzfristig von der eingeräumten Möglichkeit zur Erhöhung des Konvertierungsentgelts über die Obergrenze hinaus Gebrauch macht. Entgegenstehende Interessen der Antragstellerin sind nicht ersichtlich. Sofern sie ausführt, dass allein das Bestehen der vorläufigen Anordnung einen Anreiz bzw. ein Signal zur gasqualitätsspezifischen Einspeisung setze und daher weiterhin notwendig sei, um extreme Situationen wie im Februar 2016 zu verhindern, wobei absehbar sei, dass es kommenden Winter wieder zu einer solchen Situation kommen könne, so ist zunächst anzumerken, dass sich die Antragstellerin zur Untermauerung ihrer Ausführungen ausschließlich auf Aussagen verschiedener Marktteilnehmer, u.a. im Rahmen des laufenden Konsultationsverfahren der Beschlusskammer zur Änderung der Festlegung Konni Gas vom 27.03.2012, beruft, die einen erneuten Eintritt einer derartigen Extremsituation im kommenden Winter für wahrscheinlich halten (vgl. Schreiben der Antragstellerin vom 24.08.2016, S. 2). Nähere Ausführungen für die weiterhin bestehende Notwendigkeit der Beibehaltung der vorläufigen Anordnung führt die Antragstellerin nicht auf. Der Hinweis auf die Aussagen einzelner Marktteilnehmer allein überzeugt die Beschlusskammer nicht.

Jedenfalls ist den Ausführungen der Antragstellerin entgegenzuhalten, dass im Gegensatz zur Prognose des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage für den Geltungszeitraum 01.10.2015 bis zum 31.03.2016, als die Situation im Februar 2016 nicht vorhersehbar war, die Antragstellerin bei der Ermittlung des Konvertierungsentgelts bzw. -umlage für den Geltungszeitraum vom 01.10.2016 bis 31.03.2017 die Erfahrungen mit der Extremsituation im Konvertie-

nungssystem im Februar diesen Jahres sehr wohl bei der Kosten- und Liquiditätsprognose für den nächsten Geltungszeitraum berücksichtigen konnte und sollte. Der Erlass der vorläufigen Anordnung vom 19.02.2016 beruhte schließlich im Wesentlichen darauf, dass der starke Anstieg der bilanziellen Konvertierung, der gleichzeitig einen sehr hohen Regelenergiebedarf und somit sehr hohe Konvertierungskosten auslöste, für die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Kosten- und Liquiditätsprognose nicht vorhersehbar war und durch keine andere Maßnahme kurzfristig behebbar wurde. Der Antragstellerin drohte ein erheblicher Liquiditätsengpass. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Konvertierungssystem im Februar diesen Jahres geht die Beschlusskammer nunmehr selbstredend davon aus, dass die Antragstellerin bei der Prognose für den Geltungszeitraum 01.10.2016 bis 31.03.2017 ein derartiges Extremszenario hinreichend gewürdigt und die Prognose entsprechend daran ausgerichtet hat. Dies gilt insbesondere wenn sie, wie im Schreiben vom 24.08.2016 dargestellt, davon ausgeht, dass eine derartige Situation für den kommenden Winter bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar sei.

Sofern die finanziellen Mittel wider Erwarten nicht ausreichend sein sollten und kurzfristig keine andere Maßnahme möglich ist, besteht zudem für die Antragstellerin bis zum 31.03.2017 weiterhin die Möglichkeit, von § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas Gebrauch zu machen. Die Situation im Februar 2016 hat dabei gezeigt, dass die Beschlusskammer in der Lage ist, in kürzester Zeit auf eine derart unvorhersehbare Situation zeitnah zu reagieren.

(5) Ergänzend ist noch anzumerken, dass gegebenenfalls bei einem erneuten Antrag ein bestehendes Rechtsschutzinteresse durch die Antragstellerin glaubhaft gemacht werden müsste. Ein Rechtsschutzinteresse kann der Antragsteller eines Verwaltungsverfahrens nur dann geltend machen, wenn er an der von ihm beantragten Amtshandlung ein schutzwürdiges Interesse hat, sie insbesondere zur Verwirklichung oder Wahrung eines Rechts benötigt und die Verwaltung nicht für unnötige Zwecke in Anspruch nimmt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Auflage 2014, § 22, Rdn. 77). Ob ein derartiges Rechtsschutzinteresse bereits gegeben ist, wenn beispielsweise allein durch den Erlass einer Maßnahme durch die Beschlusskammer ein Signal für den Markt gesetzt werden soll, ohne dass jedoch gegebenenfalls beabsichtigt ist, tatsächlich von der beantragten Maßnahme Gebrauch zu machen, bedürfte dann einer tiefergehenden Prüfung, erscheint jedoch zweifelhaft.

(6) Ebenfalls nicht zu beanstanden ist der Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirken soll. Aufgrund der Ausführungen der Antragstellerin mit Schreiben vom 24.08.2016 geht die Beschlusskammer davon aus, dass ausgehend von der Entwicklung im Konvertierungssystem im laufenden Geltungszeitraum auch bis zum 30.09.2016 keine Anhebung des Konvertierungsentgelts notwendig sein wird. Daher soll der Widerruf mit sofortiger Wirkung für die Zukunft wirken. Entgegenstehende Interessen der Antragstellerin sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist keine Vorlaufzeit für die Antragstellerin erforderlich, da der Widerruf keiner konkreten Umsetzung, beispielsweise in IT-Systemen bedarf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Diana Harlinghausen
Beisitzerin

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin